

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Die vorläufige Leiterin <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“ und mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“ erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. KuG 3206	Ausgabe 26/2022 Datum 28.10.2022
---	---	---

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 68 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar eine Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts und dem Abschluss Master of Fine Arts; der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 13.07.2022 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 28. Oktober 2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung.....	215
§ 2 – Anmeldung zur Eignungsprüfung.....	216
§ 3 – Eignungsprüfungskommission	216
§ 4 – Aufgabenstellung für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“	216
§ 5 – Vorauswahl für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“	217
§ 6 – Eignungsgespräch einschließlich Präsentation des eigenen Arbeitsportfolios für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“	217
§ 7 – Bestehen der Eignungsprüfung.....	217
§ 8 – Niederschrift.....	218
§ 9 – Geltungsdauer	218
§ 10 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	218
§ 11 – Widerspruchsrecht.....	219
§ 12 – Wiederholung.....	219
§ 13 – Sonderregelungen.....	219
§ 14 – Nachteilsausgleich	219
§ 15 – Gleichstellungsklausel	220
§ 16 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten	220

§ 1 – Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Immatrikulation ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig.
- (2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin die für den gewählten Studiengang erforderliche besondere künstlerische oder gestalterische Befähigung besitzt.
- (3) Die Eignungsprüfung hat folgenden Ablauf:
 - a) *im Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts:*
 1. Versenden der Aufgabenstellung (Hausaufgabe) mit Terminen und Angaben zum Ablauf des Prüfungsverfahrens;
 2. Fristgerechtes Einreichen (Hochladen) der eigenen Dokumentation der künstlerischen oder gestalterischen Hausaufgabe und der üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu den Vorkenntnissen und das zuletzt erlangte Schulzeugnis) über das Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar;
 3. Prüfung der eingereichten Hausaufgabe und Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
 4. In der Regel in Präsenz durchgeführtes Eignungsgespräch einschließlich der Präsentation einer Auswahl der zuvor online eingereichten künstlerischen und/oder gestalterischen Arbeitsproben im Original, Ausnahmen werden in § 13 geregelt;
 5. Entscheidung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - b) *im Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Master of Fine Arts und dem englischsprachigen Studienprogramm „Media Art and Design“ mit dem Abschluss Master of Fine Arts:*
 1. Fristgerechtes Einreichen (Hochladen) einer Mappe/Portfolio mit eigenen Dokumentationen der künstlerischen oder gestalterischen Arbeiten und einem Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch und einen Studienschwerpunkt erkennen lässt, auf etwa einer A4-Seite umfassend begründet, gemeinsam mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls Bescheinigungen oder Nachweise von Praktika bzw. eine Liste bisheriger Ausstellungen, künstlerisch-gestalterischer Werke oder Publikationen und das zuletzt erlangte Zeugnis);
 2. Prüfung der eingereichten Arbeiten und Entscheidung durch mindestens zwei Lehrende, wovon einer aus dem jeweils angegebenen Studienschwerpunkt stammen muss. Ggf. kann ein zusätzliches Eignungsgespräch stattfinden.
 3. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 2 – Anmeldung zur Eignungsprüfung

Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine Anmeldung im Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar voraus. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 3 – Eignungsprüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird für jeden Studiengang von einer Eignungsprüfungskommission durchgeführt. Jede Kommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem Vertreter/einer Vertreterin der Studierenden aus dem betreffenden Studiengang. Von den Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen gehört mindestens eine/r dem betreffenden Studiengang an.
- (2) Die Eignungsprüfungskommission wird zur Durchführung der Eignungsprüfung vom Prüfungsausschuss eingesetzt.
- (3) Die jeweilige Eignungsprüfungskommission wählt aus den Vertretern/Vertreterinnen der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich leitet. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende soll dem betreffenden Studiengang angehören.
- (4) Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, jedoch mind. zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie mind. ein/eine Vertreter/Vertreterin einer weiteren Statusgruppe anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der jeweiligen Eignungsprüfungskommission festgesetzt und den Bewerbern/Bewerberinnen spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt.

§ 4 – Aufgabenstellung für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“

- (1) Die Aufgabenstellung (Hausaufgabe) ist so zu formulieren, dass die spezifischen Arbeitsweisen des Studienganges in konzeptioneller künstlerischer oder gestalterischer Hinsicht berücksichtigt werden, ihre Bearbeitung mit einfachen Mitteln möglich ist, aber auch Raum gegeben wird für die Verwendung avancierter Techniken. Es sollen Möglichkeiten zur Demonstration unterschiedlicher Begabungen gegeben sein, etwa künstlerischer und/oder gestalterischer Fähigkeiten. Es werden mehrere Aufgaben zur Auswahl gestellt. Sie sollen das Gesamtspektrum der Medienkunst/Mediengestaltung abbilden.
- (2) Die Lösung der Hausaufgabe ist ohne fremde Hilfe zu erarbeiten, eine entsprechende

Erklärung ist einzureichen.

§ 5 – Vorauswahl für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“

- (1) Die Vorauswahl zur Teilnahme am Eignungsgespräch wird anhand der eingereichten künstlerischen und gestalterischen Hausaufgabe gemäß § 1 Abs. 3 a), Punkt 4 vorgenommen.
- (2) Bei Nichtzulassung zur Prüfung erfolgt innerhalb von vier Wochen die schriftliche Benachrichtigung der Bewerber/der Bewerberinnen.
- (3) Diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die zur Prüfung zugelassen werden, erhalten innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Einladung zum Prüfungsgespräch mit den dazu erforderlichen Informationen.

§ 6 – Eignungsgespräch einschließlich Präsentation des eigenen Arbeitsportfolios für den Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss „Bachelor of Fine Arts“

- (1) Im Eignungsgespräch präsentiert der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Lösung der Hausaufgabe und sein/ihr Arbeitsportfolio. Das Eignungsgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt und dauert ca. 15 Minuten. Ergänzende Fragen zu künstlerischen und gestalterischen Themenstellungen sind zulässig.
- (2) Das Arbeitsportfolio besteht aus einer vom Bewerber/von der Bewerberin getroffenen Zusammenstellung seiner/ihrer medienkünstlerischen bzw. -gestalterischen Arbeiten oder ihrer Dokumentation.

§ 7 – Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Beide Prüfungsabschnitte – Vorauswahl sowie Eignungsgespräch im Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts bzw. Vorauswahl und ggf. Eignungsgespräch im Studiengang Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Master of Fine Arts und dem englischsprachigen Studienprogramm „Media Art and Design“ mit dem Abschluss Master of Fine Arts – sind zur Feststellung der künstlerischen und/oder gestalterischen Befähigung von jedem Prüfer/jeder Prüferin einzeln zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Die gestalterische Befähigung ist gegeben, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin erheblich über dem Durchschnitt liegendem Maße durch Eigenständigkeit, Kreativität und Fähigkeit zur künstlerischen oder gestalterischen Entwicklung auszeichnet.
- (3) Bewertungsgrundlage ist die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zur kreativen Arbeit mit Medien. Dabei können die persönlichen Schwerpunkte durchaus verschieden

gewichtet sein und etwa stärker im künstlerischen, gestalterischen, konzeptionell-sprachlichen, bildlichen, musikalischen, audiovisuellen oder auch technik- bzw. produktionsnahen Bereich liegen.

- (4) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerber/die Bewerberin spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 – Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Eignungsprüfungskommission stützt.

§ 9 – Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung durchgeführt wurde und gilt für die auf die Prüfung folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 10 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Eignungsprüfung ohne wichtige Gründe zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Eignungsprüfungskommission.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Eignungsprüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Ein Bewerber/Eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Präsentation stört, kann durch die Eignungsprüfungskommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Teil der Eignungsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Eine Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.

§ 11 – Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber/Die Bewerberin kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen werden als Verwaltungsakte mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Widerspruch ist beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Dekan/die Dekanin endgültig.

§ 12 – Wiederholung

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 13 – Sonderregelungen

Für Bewerber/Bewerberinnen, denen eine Teilnahme am Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Eignungsprüfungskommission ein individuelles Verfahren zur Eignungsprüfung festsetzen. Bewertungsgrundlage ist die Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie die Vorlage eigener Arbeitsproben. Für die künstlerische und/oder gestalterische Prüfung und Präsentation einschließlich Eignungsgespräch kann ein individueller Termin abgestimmt werden. Alternativ kann das Eignungsgespräch online über ein geeignetes digitales Tool geführt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Seiten. Die Eignungsprüfungskommission achtet auf Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber sowie auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Bewertung. Im Rahmen von Onlineprüfungen sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.

§ 14 – Nachteilsausgleich

- (1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber/Die Studienbewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 15 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Medienkunst/Mediengestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts und dem Abschluss Master of Fine Arts vom 22.01.2021 (MdU 01/2021) außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.07.2022

Prof. Wolfgang Kissel
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt am 28. Oktober 2022

Prof. Dr. Jutta Emes
Vorläufige Leiterin